

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

am 25. August 2023

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal am **25.08.2023**
im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes in Weitensfeld.

Beginn: 18.00 Uhr

A n w e s e n d :

Der Bürgermeister
als Vorsitzender:

DI (FH) Franz Sabitzer

Die Mitglieder des
Gemeindevorstandes:

Astrid Reinsberger-Foditsch
Gerhard Aicher
Stefan Frießer
Peter Frießer

Die Mitglieder des
Gemeinderates:

Claudia Glanzer
Josef Steiner
Wolfgang Gebeneter
Barnabas Stromberger
Peter Bretis
Johann Kreuzer
Tobias Schittenkopf
Anja Wurmitzer
Anita Frießnegger
Roland Klingspiegel

Nicht anwesende –
entschuldigte Mitglieder:

Manuel Untersteiner
Jürgen Wallner
Michaela Blasge
Ewald Mödritscher

Ersatzmitglieder:

Sabine Reinsperger
Klaus Schindler

Schriftführer:

Mag. Christian Lattacher

Die Zustellnachweise liegen vor.

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung auf den heutigen Tag mit folgender **Tagesordnung** einberufen:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 27.04.2023.
2. Kassenprüfungsbericht über die Prüfung der Gemeindekasse am 20.07.2023

Berichterstatter: Herr GR Peter Bretis

3. Feststellung des Finanzierungsplanes für das investive Vorhaben „Asphaltierung der Verbindungsstraße Reinsberg“.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

4. Feststellung des Finanzierungsplanes für die „Katastrophenschäden 2022“.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

5. Feststellung des Finanzierungsplanes für das investive Vorhaben „Anschaffung eines Rasenroboters für das Freizeitzentrum“.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

6. Feststellung des Finanzierungsplanes für das investive Vorhaben „Errichtung Friedenforst St. Magdalena“.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

7. Feststellung des Finanzierungsplanes für das investive Vorhaben „Spielplatzoffensive“ Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

8. Teilasphaltierung des Altstoffsammelzentrums Gurktal im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ-Bonus 2022).
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

9. Anschaffung einer Anhänger-Arbeitsbühne im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ-Bonus 2023), gemeinsam mit den Gemeinden Gurk und Straßburg.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

10. Anschaffung von Gerätschaften für die thermische Unkrautbekämpfung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ-Bonus 2023), gemeinsam mit den Gemeinden Gurk und Straßburg.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

11. Abschluss eines Förderungsvertrages zwischen der Kärntner Bildungswerk Betriebs GmbH und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal betreffend das Projekt „Erfassung der Feld-, Flur- und Vulgarnamen“.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

12. Abschluss eines Kooperationsvertrages für das Planungsgebiet Goggausee - Zammelsberg zwischen der Verkehrsverbund Kärnten GmbH, der Gemeinde Steuerberg und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal sowie Abschluss einer Nebenabrede zwischen der Verkehrsverbund Kärnten GmbH und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

13. Veräußerung eines Grundstücksteils, KG Zweinitz 74415, aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

14. Übernahme bzw. Veräußerung von Grundstückenteilen, KG Linder 74407, in das bzw. aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

15. Übernahme bzw. Veräußerung von Grundstückenteilen, KG Braunsberg 74402, in das bzw. aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

16. Vergabe der Wohnung im Dachgeschoss des gemeindeeigenen Wohnhauses Zammelsberg 3, 9344 Weitensfeld und Genehmigung des Mietvertrages.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

17. Feststellung der Änderung des Stellenplanes 2023.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

18. Personalangelegenheiten – Genehmigung der Änderung von Dienstverträgen.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

Verlauf der Sitzung:

Der Herr Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Für die Unterfertigung der gegenständlichen Niederschrift werden Herr GR Josef Steiner und Frau GRⁱⁿ Anja Wurmitzer namhaft gemacht.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass für die laut § 46 der K-AGO vorgesehene Fragestunde keine Anfragen eingegangen sind.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 27.04.2023.

Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 27.04.2023, wie sie jedem Gemeinderatsmitglied in elektronischer Fassung zugegangen ist, wird ohne Diskussion einstimmig genehmigt.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Kassenprüfungsbericht über die Prüfung der Gemeindekassa am 20.07.2023.

Das Kontrollausschussmitglied, Herr GR Peter Bretis, berichtet über die am 20.07.2023 erfolgte Prüfung der Gemeindekassa durch den Kontrollausschuss. Abschließend teilt er mit, dass bei der Prüfung keine Mängel festgestellt werden konnten und er dankt der Finanzverwaltung für die äußerst gute Kassenführung und Prüfungsvorbereitung.

Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht ohne Diskussion einstimmig zustimmend zur Kenntnis.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Barnabas Stromberger das Wort. Herr GR Stromberger teilt mit, dass die Kosten für die Unterhaltungsmusik anlässlich des Kranzelreiten 2023 mit rund € 15.000,00 sehr hoch waren und dass hier Einsparungspotential vorhanden sei. Der Herr Bürgermeister teilt die Meinung und schlägt vor, in Zukunft die Ausgaben für Musikgruppen zu reduzieren. Die Mitglieder des Gemeinderates sind mit der Vorgehensweise einverstanden.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Feststellung des Finanzierungsplanes für das investive Vorhaben „Asphaltierung der Verbindungsstraße Reinsberg“.

Vom Vorsitzenden wird der Finanzierungsplan für das investive „Asphaltierung der Verbindungsstraße Reinsberg“ zur Kenntnis gebracht. Er teilt mit, dass die Kosten für die Ausführung der Neuasphaltierung rund € 260.000,00 betragen. Einnahmenseitig werden die Baukosten durch Fördermittel des Landes Kärnten, Abteilung 10, Agrartechnik, in der Höhe von € 104.000,00, durch Bedarfszuweisungsmittel außer Rahmen in der Höhe von € 60.000,00, durch Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2023 mit einem Betrag von € 78.900,00 und durch Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2022 in der Höhe von € 17.100,00 bedeckt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, den Finanzierungsplan in der erläuterten Fassung festzustellen und stellt dies zur Diskussion.

Der Gemeinderat nimmt den erläuterten Finanzierungsplan nach kurzer Beratung zur Kenntnis und stellt für das investive Vorhaben „Asphaltierung der Verbindungsstraße Reinsberg“ im Sinne des Antrages des Gemeindevorstandes, einstimmig nachstehenden Finanzierungsplan fest:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt - betrag	Teilbeträge gemäß Investitionsvolumen im Jahr					
		2023	2024	2025	2026	2027	2028
in EURO Beträgen							
Reine Baukosten	260.000	260.000					
Gesamtkosten	260.000	260.000					

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt - betrag	Teilbeträge gemäß Investitionsvolumen im Jahr					
		2023	2024	2025	2026	2027	2028
in EURO Beträgen							
Landesförderung Abt. 10 - Agrar	104.000	104.000					
Bedarfszuweisungsmittel aR 2023	60.000	60.000					
Bedarfszuweisungsmittel iR 2022	17.100	17.100					
Bedarfszuweisungsmittel iR 2023	78.900	78.900					
Gesamtsummen	260.000	260.000					

Punkt 4 der Tagesordnung:

Feststellung des Finanzierungsplanes für die „Katastrophenschäden 2022“.

Vom Vorsitzenden wird der Finanzierungsplan für die „Katastrophenschäden 2022“ zur Kenntnis gebracht. Er teilt mit, dass die Kosten für die Behebung der Schäden rund € 11.500,00 betragen. Einnahmenseitig werden die Baukosten durch Fördermittel des Bundes, in der Höhe von € 5.750,00, durch Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen in der Höhe von € 5.750,00, bedeckt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, den Finanzierungsplan in der erläuterten Fassung festzustellen und stellt dies zur Diskussion.

Der Gemeinderat nimmt den erläuterten Finanzierungsplan nach kurzer Beratung zur Kenntnis und stellt für die „Katastrophenschäden 2022“ im Sinne des Antrages des Gemeindevorstandes, einstimmig nachstehenden Finanzierungsplan fest:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt - betrag	Teilbeträge gemäß Investitionsvolumen im Jahr					
		2023	2024	2025	2026	2027	2028
in EURO Beträgen							
Reine Baukosten	11.500	11.500					
Gesamtkosten	11.500	11.500					

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt - betrag	Teilbeträge gemäß Investitionsvolumen im Jahr					
		2023	2024	2025	2026	2027	2028
in EURO Beträgen							
Bundesmittle f. Katastrophensch.	5.750	5.750					
Bedarfszuweisungsmittel iR 2023	5.750	5.750					
Gesamtsummen	11.500	11.500					

Punkt 5 der Tagesordnung:

Feststellung des Finanzierungsplanes für das investive Vorhaben „Anschaffung eines Rasenroboters für das Freizeitzentrum“.

Vom Bürgermeister wird der Finanzierungsplan für das investive Vorhaben „Anschaffung eines Rasenroboters für das Freizeitzentrum“ zur Kenntnis gebracht. Er teilt mit, dass die Kosten für die Anschaffung rund € 34.100,00 betragen. Einnahmenseitig werden die Anschaffungskosten durch Fördermittel aus dem Kommunalen Investitionsprogramm 2022, in der Höhe von € 17.050,00 und durch Mittel aus dem operativen Haushalt in der Höhe von ebenfalls € 17.050,00, bedeckt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, den Finanzierungsplan in der erläuterten Fassung festzustellen und stellt dies zur Diskussion.

Der Gemeinderat nimmt den erläuterten Finanzierungsplan nach kurzer Beratung zur Kenntnis und stellt für die „Anschaffung eines Rasenroboters für das Freizeitzentrum“ im Sinne des Antrages des Gemeindevorstandes, einstimmig nachstehenden Finanzierungsplan fest:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt - betrag	Teilbeträge gemäß Investitionsvolumen im Jahr					
		2023	2024	2025	2026	2027	2028
in EURO Beträgen							
Anschaffungskosten	34.100	34.100					
Gesamtkosten	34.100	34.100					

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt - betrag	Teilbeträge gemäß Investitionsvolumen im Jahr					
		2023	2024	2025	2026	2027	2028
in EURO Beträgen							
Operativer Haushalt	17.050	17.050					
KIG 2022	17.050	17.050					
Gesamtsummen	34.100	34.100					

Punkt 6 der Tagesordnung:

Feststellung des Finanzierungsplanes für das investive Vorhaben „Errichtung Friedensforst St. Magdalena“.

Vom Vorsitzenden wird der Finanzierungsplan für das Vorhaben „Errichtung Friedensforst St. Magdalena“ zur Kenntnis gebracht. Er teilt mit, dass die Baukosten rund € 15.000,00 betragen. Einnahmenseitig werden die Baukosten durch Fördermittel für Naturschutzmaßnahmen vom Amt der Kärntner Landesregierung, in der Höhe von € 5.000,00 und durch Mittel aus den Rücklagen für Friedhöfe in der Höhe von € 10.000,00, bedeckt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, den Finanzierungsplan in der erläuterten Fassung festzustellen und stellt dies zur Diskussion.

Der Gemeinderat nimmt den erläuterten Finanzierungsplan nach kurzer Beratung zur Kenntnis und stellt für die „Errichtung Friedensforst St. Magdalena“ im Sinne des Antrages des Gemeindevorstandes, einstimmig nachstehenden Finanzierungsplan fest:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt - betrag	Teilbeträge gemäß Investitionsvolumen im Jahr					
		2023	2024	2025	2026	2027	2028
	in EURO Beträgen						
Baukosten	15.000	15.000					
Gesamtkosten	15.000	15.000					

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt - betrag	Teilbeträge gemäß Investitionsvolumen im Jahr					
		2023	2024	2025	2026	2027	2028
	in EURO Beträgen						
Rücklagen Friedhof	10.000	10.000					
Landesförd. Naturschutzmaßn.	5.000	5.000					
Gesamtsummen	15.000	15.000					

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Feststellung des Finanzierungsplanes für das investive Vorhaben „Spielplatzoffensive“
Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.**

Vom wird der Finanzierungsplan für das investive Vorhaben „Spielplatzoffensive“ zur Kenntnis gebracht. Er teilt mit, dass die Kosten für die Anschaffung rund € 30.000,00 betragen. Einnahmenseitig werden die Anschaffungskosten durch Bedarfszuweisungsmittel außer Rahmen für Infrastrukturmaßnahmen, in der Höhe von € 25.000,00 und durch Mittel des Landes – Spielplatzoffensive in der Höhe von € 5.000,00, bedeckt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, den Finanzierungsplan in der erläuterten Fassung festzustellen und stellt dies zur Diskussion.

Der Gemeinderat nimmt den erläuterten Finanzierungsplan nach kurzer Beratung zur Kenntnis und stellt für das Vorhaben “Spielplatzoffensive“ im Sinne des Antrages des Gemeindevorstandes, einstimmig nachstehenden Finanzierungsplan fest:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt - betrag	Teilbeträge gemäß Investitionsvolumen im Jahr					
		2023	2024	2025	2026	2027	2028
	in EURO Beträgen						
Baukosten	30.000	30.000					
Gesamtkosten	30.000	30.000					

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt - betrag	Teilbeträge gemäß Investitionsvolumen im Jahr					
		2023	2024	2025	2026	2027	2028
	in EURO Beträgen						
BZ aR. Infrastruktur	25.000	25.000					
Landesförderung Spielplatzoff.	5.000	5.000					
Gesamtsummen	30.000	30.000					

Punkt 8 der Tagesordnung:

Teilasphaltierung des Altstoffsammelzentrums Gurktal im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ-Bonus 2022).

Der Vorsitzende berichtet, dass ein Teilbereich des ASZ-Geländes in Kleinglödnitz im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) asphaltiert werden soll. Ausgeführt wird das Projekt von der Gemeinde Glödnitz. Die Gesamtbaukosten betragen € 60.000,00 und werden wie folgt aufgeteilt:

Gemeinde Glödnitz:	€ 9.900,00
Gemeinde Deutsch Griffen:	€ 10.900,00
Marktgemeinde Gurk:	€ 14.600,00
Gemeinde Weitensfeld:	<u>€ 24.600,00</u> IKZ-Mittel € 23.678,00; Rücklage € 922,00)
Summe:	<u>€ 60.000,00</u>

Der Herr Bürgermeister stellt dies zur Diskussion und informiert, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, das Projekt in dieser Form durchzuführen.

Nach ausführlicher Diskussion wird von den Mitgliedern des Gemeinderates der einstimmige Beschluss gefasst, das interkommunale Vorhaben „Teilasphaltierung Altstoffsammelzentrum Gurktal“ in dieser Form und gemäß Antrag des Gemeindevorstandes auszuführen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Anschaffung einer Anhänger-Arbeitsbühne im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ-Bonus 2023), gemeinsam mit den Gemeinden Gurk und Straßburg.

Der Herr Bürgermeister informiert, dass sich die Gemeinden Gurk, Straßburg und Weitensfeld im Gurktal auf die gemeinsame Anschaffung einer Anhänger-Arbeitsbühne Europelift TM 15 Tj geeinigt haben. Die Anschaffungskosten betragen € 52.500,00 brutto und sollen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit wie folgt aufgeteilt werden:

Marktgemeinde Gurk:	€ 17.500,00
Stadtgemeinde Straßburg:	€ 17.500,00
Marktgemeinde Weitensfeld:	<u>€ 17.500,00</u> (IKZ-Mittel 2023)
Summe:	<u>€ 52.500,00</u>

Der Herr Bürgermeister stellt dies zur Diskussion und informiert, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, die Anschaffung in dieser Form durchzuführen.

Nach ausführlicher Diskussion wird von den Mitgliedern des Gemeinderates der einstimmige Beschluss gefasst, das interkommunale Vorhaben „Ankauf Anhänger-Arbeitsbühne Europelift TM 15 Tj“ in dieser Form und gemäß Antrag des Gemeindevorstandes auszuführen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Anschaffung von Gerätschaften für die thermische Unkrautbekämpfung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ-Bonus 2023), gemeinsam mit den Gemeinden Gurk und Straßburg.

Der Vorsitzende berichtet, dass sich die Gemeinden Gurk, Straßburg und Weitensfeld im Gurktal auf die gemeinsame Anschaffung von Gerätschaften für die thermische Unkrautbekämpfung geeinigt haben. Die Anschaffungskosten betragen laut Angebot der Firma BAKOM e.U., Dölla 1, 3661 Amstätten € 20.651,76 inklusive Mehrwertsteuer, bestehen aus einem E-Dreirad mit Pritsche und einem aufgebauten (demontierbaren) Gasbrenner mit Termolanze und sollen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit wie folgt aufgeteilt werden:

Marktgemeinde Gurk:	€ 6.883,92
Stadtgemeinde Straßburg:	€ 6.883,92
Marktgemeinde Weitensfeld:	<u>€ 6.883,92</u> (IKZ-Mittel 2023)
Summe:	<u>€ 20.651,76</u>

Der Herr Bürgermeister stellt dies zur Diskussion und informiert, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, die Anschaffung in dieser Form durchzuführen.

Nach ausführlicher Diskussion wird von den Mitgliedern des Gemeinderates der einstimmige Beschluss gefasst, das interkommunale Vorhaben „Ankauf von Gerätschaften für die thermische Unkrautbekämpfung“ in dieser Form und gemäß Antrag des Gemeindevorstandes auszuführen.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Abschluss eines Förderungsvertrages zwischen der Kärntner Bildungswerk Betriebs GmbH und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal betreffend das Projekt „Erfassung der Feld-, Flur- und Vulgarnamen“.

Der Herr Bürgermeister informiert, dass das Kärntner Bildungswerk in Zusammenarbeit mit dem Land Kärnten das Namensprojekt mit Hilfe der Gemeinde in allen Bezirken fortführt. Die Gemeinden unterstützen das Projekt, durch das zur Verfügung stellen geeigneter Räumlichkeiten sowie durch die Bewerbung des Projektes. Ziel des Projektes ist die Erfassung von Flurnamen, Gewässernamen, Hausnahmen etc. Für dieses Projekt muss ein Förderungsvertrag zwischen dem Fördergeber (Gemeinde) und dem Förderwerber (Kärntner Bildungswerk) abgeschlossen werden. Das Projekt wird mit Kosten von € 1.521,66 beziffert. Die Projektkosten werden der Gemeinde in voller Höhe vom Land als Förderung refundiert. Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den vorliegenden Förderungsvertrag zur Kenntnis und teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der Antrag vorliegt, die Beschlussfassung durchzuführen.

Nach längerer Beratung wird von den Mitgliedern des Gemeinderates gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes der einstimmige Beschluss gefasst, folgenden Förderungsvertrag zu beschließen:

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Weitensfeld im Gurktal
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt

UND

Kärntner Bildungswerk Betriebs GmbH
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme:

Mit der gegenständlichen Förderung wird das Projekt der Erfassung der „Feld-, Flur- und Vulgarnamen“ des Kärntner Bildungswerkes umgesetzt.

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt € 1.524,66.

3. Europarecht:

Gemäß Art 107 Abs. 1 AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen und in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist.

Als mit dem Binnenmarkt vereinbar können gemäß Art 107 Abs. 1 lit. d AEUV Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes angesehen werden, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Mit der gegenständlichen Förderung wird ein Kulturprojekt zur Erhaltung der lokalen historischen „Feld-, Flur- und Vulgarnamen“ in den Kärntner Gemeinden umgesetzt. Dabei handelt es sich um eine rein lokale Maßnahme in den Gemeinden, weshalb der Handel und der Wettbewerb zwischen den Mitgliedsstaaten durch die gegenständliche Förderung nicht beeinträchtigt werden.

Die Parteien halten daher fest, dass es sich bei der im gegenständlichen Vertrag festgehaltenen Maßnahme aufgrund der oben dargelegten Gründe um keine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt.

4. Einstellung und Rückerstattung:

4.1. Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei

Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn

- a) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
- b) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
- c) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- d) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und nach dem Datenschutzgesetz – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;
- e) wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.

4.2. Tritt einer der oben (4.1) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

5. Datenschutz:

5.1. Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 sowie gemäß Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

5.2. Der Förderungsgeber ist befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

6. Allgemeine Bestimmungen:

6.1. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

6.2. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

....., am

Fertigung durch die Gemeinde:

BGM

GV.....

GR.....

Beschluss des Gemeinderates vom, Zahl:

Fertigung durch [Förderungswerber]:

Kärntner Bildungswerk
Kärntner Bildungswerk
Mietkapl-Gasse 90
Tel: 0463/536-57622, Fax: 0463/54663
E-Mail: office@kbw.co.at

Punkt 12 der Tagesordnung:

Abschluss eines Kooperationsvertrages für das Planungsgebiet Goggaussee - Zammelsberg zwischen der Verkehrsverbund Kärnten GmbH, der Gemeinde Steuerberg und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal sowie Abschluss einer Nebenabrede zwischen der Verkehrsverbund Kärnten GmbH und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.

Der Vorsitzende berichtet, dass für das Sonder-Zusatzangebot der Verkehrslinie Zammelsberg/Goggaussee ein Kooperationsvertrag zwischen dem Verkehrsverbund Kärnten GmbH, der Gemeinde Steuerberg und der Marktgemeinde Weitensfeld mit einer Laufzeit bis zum Ende des Schuljahres 2029/2030 abzuschließen ist. Der Herr Bürgermeister bringt den Mitgliedern des Gemeinderates die Inhalte des Vertrages zur Kenntnis und teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der Antrag vorliegt, den vorliegenden Kooperationsvertrag in dieser Form zu beschließen:

K O O P E R A T I O N S V E R T R A G

für das Planungsgebiet

G O G G A U S E E Z A M M E L S B E R G

der Verkehrsregion Feldkirchner Hügelland (RVP-Nr. 09b)

abgeschlossen zwischen der

Verkehrsverbund Kärnten GmbH
Bahnhofplatz 5, A-9020 Klagenfurt
Firmenbuchnummer 198019f,

und den Gemeinden (alphabetisch)

Gemeinde Steuerberg
Steuerberg Nr. 40, A-9560 Steuerberg

Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal
Oberer Platz 9, A-9344 Weitensfeld

Die *Verkehrsverbund Kärnten Ges.m.b.H.* (im Folgenden "VKG" genannt) und die obgenannten Gemeinden (im Folgenden kurz "Gemeinden"), alle zusammen "Vertragspartner", vereinbaren mit diesem Vertrag Folgendes:

Vorbemerkungen

Im "*Rahmenplan des Landes Kärnten für den Öffentlichen Personennah- und regionalverkehr*" (im Folgenden "RVP" für "Regionalverkehrsplan") wird das Landesgebiet nach verkehrsgeographischen und verkehrsfunktionalen Kriterien in so genannte Verkehrsregionen unterteilt, welche jeweils ein Bündel von ungeteilten Gemeindegebieten und darin liegender, im RVP definierter "Siedlungskerne" enthält. Darunter wird die Verkehrsregion *Feldkirchner Hügelland (RVP-Nr. 09)* weiter in *Hauptachse (09a)* und *Regionalbus (09b)* unterteilt. Für diesen Vertrag gegenständlich ist wiederum jener Teil des Regionalbusverkehrs, der über das Grundangebot hinaus Mobilitätsbedürfnisse für Einwohner des Gebiets der Gemeinden Steuerberg und Weitensfeld im Gurktal erfüllt ("Zusatzangebot").

Das "*Bundesgesetz über den öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr*" (BGBl I 204/1999, im Folgenden "ÖPNRV-G") unterscheidet zwischen Nah- und Regionalverkehr. Der Begriff "Nahverkehr" definiert die Deckung innergemeindlicher Verkehrsbedürfnisse (Ortsverkehr mit Quelle und Ziel innerhalb des selben Gemeindegebiets oder Vororteverkehr mit Quelle oder Ziel knapp außerhalb), während mit "Regionalverkehr" die übergemeindliche Versorgungsfunktion ("*Verkehrsbedarf einer Region ...*") beschrieben wird, sofern nicht schon der Begriff "Fernverkehr" anwendbar ist.

Sowohl im Personennahverkehr innerhalb der Gemeinden als auch im Regionalverkehr für die Verkehrsregion insgesamt sind zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Kooperationsvertrages Verkehrsunternehmen aufgrund von Kraftfahrlinienkonzessionen tätig. Die auf dieser Basis hergestellten Personenverkehrsdienste reichen jedoch nicht aus, den Ansprüchen eines zukunftstauglichen, den Mobilitätsbedürfnissen der Einwohner und der touristischen Gäste dieser Region sowie den Zielen des Klimaschutzes zuträglichen Öffentlichen Verkehrs zu genügen. Daher beabsichtigen die Vertragspartner, die bestehenden Verkehrsdienste in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich durch zusätzliche Verkehrsdienstbestellungen adäquat auszubauen.

Die Vertragspartner sind dazu übereingekommen, die zwischen Gemeinden und Bundesländern ansonsten getrennten Zuständigkeiten (Aufgabenträgerschaften) für die Kategorien Nah- und Regionalverkehr künftig gemeinsam wahrzunehmen, um sowohl in der Herbeiführung als auch in der Finanzierung der hierzu erforderlichen zusätzlichen Personenverkehrsdienste maximale Synergien zu nutzen.

In Bezug auf diesen Vertrag handelt die VKG für das Land Kärnten als dessen Bestellerorganisation, womit das Land seine Aufgabenträgerschaft betreffend den Öffentlichen Personenregionalverkehr gemäß ÖPNRV-G wahrnimmt. Als Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr handeln die Gemeinden jeweils im eigenen Wirkungsbereich und nehmen damit ihre Aufgabenträgerschaft wahr.

Weitere Rechtsgrundlage dieses Kooperationsvertrages ist die "*Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße*"¹⁾ (im Folgenden kurz "VO 1370" genannt), welche den vergabe- und behilfenrechtlichen Rahmen für die Bestellung von Personenverkehrsdiensten vorgibt. Nach VO 1370 sind die Kommunen "zuständige Behörde" für die Gestaltung öffentlicher Personenverkehrsdienste in ihrem örtlichen Wirkungsbereich. In dieser Funktion kann eine Gemeinde Bestellungen selbst vornehmen oder sich einer Bestellerorganisation bedienen.

I Vertragsgegenstand

- (1) Mit diesem Vertrag wird eine Kooperation der Gemeinden mit der VKG betreffend den Ausbau des Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs für das gegenständliche Planungsgebiet sowie die Art und das Volumen der hierfür zusätzlich zu bestellenden Verkehrsdienste vereinbart.
- (2) Gegenstand dieses Vertrages ist auch die Vereinbarung der grundsätzlichen Vorgangsweise bei der Bestellung zusätzlicher Personenverkehrsdienste bei Verkehrsunternehmen (i. Folg. "VU") und die Zuordnung diesbezüglicher Aufgaben und Tätigkeiten zwischen der Gemeinde und der VKG.

- (3) Ferner sind die Festlegung von Beiträgen der Gemeinden und der VKG zur Verlustabdeckung der Zusatzbestellung sowie der diesbezügliche Zahlungsverkehr Gegenstand dieses Vertrages.

II Umfang des angeregten Personennah- und Regionalverkehrs

- (1) Im Vorfeld dieses Vertrages haben die Gemeinde und die VKG ein lokales, vom regionalen Grundangebot des Öffentlichen Verkehrs hinausgehendes Mobilitätsbedürfnis identifiziert, welches durch einen von der Gemeinde zu bestellenden und von der VKG im Auftrag des Landes Kärnten organisatorisch und finanziell zu unterstützenden zusätzlichen Verkehrsdienst gedeckt werden soll.
- (2) Konkret sollen vom schließlichen Betreiber-VU des gesamtregionalen Linienbusverkehrs, der hiefür den Zuschlag aufgrund eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens erhalten hat, die in der Anlage gesondert gekennzeichneten Zusatzleistungen erbracht werden.
- (3) Die Vertragspartner erklären, dazu einen zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses bereits durchgeführten halbjährigen Testbetrieb durch das betreffende VU zu kennen sowie, dass dessen grundsätzliche Routenführung, Haltestellen, Fahrzeiten und Leistungsvolumen insgesamt ihren Zielvorstellungen entspricht. Gleiches gilt für die ebenso bekannten Qualitätsstandards, ausgenommen das äußere Erscheinungsbild der verwendeten Fahrzeuge - diese sollen künftig ein über das ganze Bundesland und alle an der Leistungserbringung beteiligten VU einheitliches Design aufweisen.
- (4) Die Vertragspartner erklären einander somit, den zusätzlichen Ausbau des Öffentlichen Verkehrs in der gegenständlichen Region gemäß diesem Testbetrieb anzustreben. Hochgerechnet auf ein ganzes Jahr umfasst das beabsichtigte Fahrplanvolumen insgesamt rund 30.200 Angebotskilometer²).
- (5) Die Gemeinde Steuerberg wird, auch im Interesse der Marktgemeinde Weitensfeld und die VKG, die für eine mehrjährige Bereitstellung des beschriebenen Verkehrsdienstes erforderliche Zusatzbestellung beim genannten VU vornehmen, die VKG wird dabei den Großteil der administrativen Tätigkeiten und des Zahlungsverkehrs sowie den in Anlage A genannten Teil der hieraus entstehenden finanziellen Lasten übernehmen. Ebenso beteiligt sich die Marktgemeinde Weitensfeld an der Finanzierung wie Anlage A beschrieben.

IV Verkehrsdienstbestellung, Aufgaben der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Steuerberg vereinbart den hier gegenständlichen Zusatzverkehr mit jenem VU, das seitens der VKG den Zuschlag für den Regionalverkehr der Verkehrsregion Feldkirchner Hügelland (Grundangebot) erhalten hat. Diese Vereinbarung ist der VKG zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Die Herstellungskosten des gegenständlichen Zusatzverkehrs werden nicht durch fahrgastseitige Umsätze (Fahrgeldeinnahmen u. Fahrpreisersätze) gedeckt. Die Gemeinde Steuerberg übernimmt es daher, den in Anlage A genannten Verlust aus gemeindeeigenen Ressourcen, unter Verwendung der jährlichen Finanzausweisung gemäß §23 Finanzausgleichsgesetz sowie unter Verwendung der von der VKG und der Marktgemeinde Weitensfeld hiefür gewährten Zuschüsse abzudecken.
- (3) Über Einzelheiten des Zusatzverkehrs, insbesondere über Fahrzeiten und sonstige betriebliche Eigenschaften sowie über allfällige Änderungen derselben verhandeln die Gemeinden direkt mit dem VU. Im Falle von Änderungen gegenüber dem zu diesem Vertragsschluss gegebenen Stand informiert die jeweils verhandelnde Gemeinde die VKG über das Ergebnis jeweils mindestens vier Wochen vor tatsächlicher Umsetzung.

Zum Zweck der laufenden Steuerung benennen die Gemeinden innerhalb von vier Wochen nach Vertragsschluss einen sowohl gegenüber den beiden übrigen Vertragspartnern als auch gegenüber dem VU (vorbehaltlich Beschlusspflichten gemäß Gemeindeordnung) verhandlungs- und entscheidungsbefugten Vertreter, die sich mindestens einmal jährlich mit der VKG und/oder dem VU in Verbindung setzen werden, um Entwicklung und Situation des Verkehrsdienstes zu besprechen.

V Finanzierung und Zahlungsverkehr, Aufgaben der VKG

- (1) Die VKG und die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal bezuschussen die für den Zusatzverkehr jährlich erforderliche Verlustabdeckung in der in Anlage A jeweils genannten Höhe.
- (2) Die der Gemeinde Steuerberg aus der Vereinbarung mit dem VU entstehenden und in Anlage A bezifferten Zahlungspflichten werden zu Gunsten der Gemeinde organisatorisch zur Gänze von der VKG erfüllt. Dies erfolgt im Rahmen des Dienstleistungskonzessionsvertrages der VKG mit diesem VU über das (ansonsten hier nicht vertragsgegenständliche) Regionalverkehrs-Grundangebot monatlich zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages.
- (3) Die VKG wird hiezu die Verlustabdeckungssumme gem. Anlage A, abzüglich der von ihr und von der Marktgemeinde Weitensfeld beigestellten Zuschüsse jährlich gemäß §6 Verkehrsverbund Kärnten Gesetz dem Land Kärnten zur zusätzlichen Einbehaltung (zusätzlich zum gesetzlichen Verbundbeitrag) von den Ertragsanteilen der Gemeinde Steuerberg melden, und zwar in der in Anlage A genannten Aufteilung zwischen "vertraglichem" und "sonstigem" Beitrag. Ebenso verfährt die VKG mit dem in Anlage A genannten Zuschussbetrag der Marktgemeinde Weitensfeld.
- (4) Bis zum Ablauf des in Punkt VII Abs.5 genannten Kündigungsverzichts sind die in Anlage A ersichtlichen Beträge als nicht wertgesicherte Fixpauschalen zu verstehen. Sofern die Vertragspartner bis längstens 30. November 2025 keine andere Vereinbarung zur Verlustabdeckung getroffen haben, wird diese ab 1.1.2026 jeweils mit der jahresdurchschnittlichen prozentuellen Veränderung des VPI 2020 oder eines von der Statistik Austria veröffentlichten Nachfolgeindices des ablaufenden Jahres gegenüber dem Vorjahr (daher erstmals die VPI-Änderung von 2024 auf 2025 für das Jahr 2026) wertgesichert.
- (5) Die VKG hat die Gemeinden über die Durchführung des Zahlungsverkehrs eines Jahres jeweils bis Ende März des Folgejahres zusammen mit der Information über den gesetzlichen Verbundbeitrag und dessen Jahresabrechnung (Abgleich mit monatl. Akonto-Belastung) schriftlich zu informieren.

VI Kontrollrechte

- (1) Die Vertragspartner sind nach schriftlicher Voranmeldung mindestens eine Woche davor berechtigt, beim jeweils anderen Vertragspartner die jeweils diesen Vertrag betreffenden Unterlagen einzusehen, soweit diese zur Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich sind.
- (2) Einsichtnahmen können entweder durch einen Mitarbeiter des jeweiligen Vertragspartners, ein Mitglied des Gemeindevorstandes oder durch einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftstreuhänder erfolgen. Ein mit der Einsichtnahme beauftragter Wirtschaftstreuhänder hat eine schriftliche Vollmacht, aus der sich eindeutig die Bevollmächtigung zur Einsichtnahme zum entsprechenden Zeitpunkt ergibt, vorzuweisen.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die eingesehenen Unterlagen sowie die daraus gewonnenen Informationen und Kenntnisse Dritten nicht preiszugeben oder Dritten den Zugang zu diesen Unterlagen, Kenntnissen oder Informationen nicht zu ermöglichen.

VII Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird mit der Unterzeichnung gültig und befristet auf Dauer jenes Dienstleistungskonzessionsvertrages abgeschlossen, den die VKG mit dem Betreiber des Grundangebots für die Verkehrsregion Feldkirchner Hügelland geschlossen hat. Dessen Laufzeit - und damit auch die Laufzeit des hier gegenständlichen Kooperationsvertrages - endet mit dem Sonntag nach Ende des Schuljahres 2029/30 (voraussichtl. erster Sonntag des Monats Juli 2030) automatisch.
- (2) Die Wirksamkeit dieses Vertrages (Erfüllungszeitraum) beginnt rückwirkend mit dem 11.7.2022 (Start des Testbetriebs zu Beginn der Sommerferien 2022).
- (3) Das Geschäftsjahr dieses Vertrages ist das Kalenderjahr, wobei der Zeitraum vom jeweiligen internationalen Fahrplanwechsel (zweiter Sonntag im Dezember jeden Jahres) bis zum 31.12. jeden Kalenderjahres dem jeweils nachfolgenden Kalenderjahr zugeordnet wird (z.B. 13. bis 31.12.2020 zählt zum Kalenderjahr 2021). Bei einer Laufzeit über ein unvollständiges Kalenderjahr werden alle Vertragswerte wochenweise als Zweiundfünfzigstel des Jahreswertes aliquotiert. Eine Randwoche wird dann als Laufzeit gewertet, wenn der letzte oder der erste Geltungstag der Laufzeit ein Mitt-woch ist, andernfalls zählt diese Randwoche gar nicht.
- (4) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, diesen Vertrag jährlich mit Wirkung zum Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer achtmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Diese Kündigungsfrist ist erforderlich, um den anderen Vertragspartnern die Möglichkeit zu geben, den mit dem VU geschlossenen Vertrag zu übernehmen bzw. anzupassen und um die Einrichtung einer Alternative zu diesem Vertrag zu ermöglichen.
- (5) Die Vertragspartner verzichten jedoch auf eine Kündigung bis zum Ende des Schuljahres 2024/25, sodass eine allfällige, bis längstens 31. Oktober 2024 vorzunehmende Kündigung oder Teilkündigung dann frühestens mit Beginn des Sommerferien 2025 erstmals wirksam würde.
- (6) Davon nicht berührt ist das Recht der Vertragspartner, diesen Vertrag oder Teile davon jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen.
- (7) Im Fall von Teilkündigungen der Verkehrsdienstleistung, bleiben jene Bestimmungen, die von der Kündigung nicht betroffen sind, aufrecht bestehen.
- (8) Kündigungen jeglicher Art haben nachweislich schriftlich - z. B. mittels eingeschriebenen Briefes - an den anderen Vertragspartner zu erfolgen.

VIII Schlussbestimmungen

- (1) Die Gemeinden erklären, dass der Abschluss dieses Vertrages bzw. eine Ermächtigung des Bürgermeisters vom hiefür zuständigen Gemeindeorgan mit Beschluss genehmigt wurde. Dabei handelt es sich um folgende Beschlüsse:

Gemeinde	Datum	Beschluss
<i>Steuerberg</i>	<i>27.07.2023</i>	<i>Gemeinderat der Gemeinde Steuerberg</i>
<i>Weitensfeld im Gurktal</i>	<i>25.08.2023</i>	<i>Gemeinderat d. Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal</i>

- (2) Durch Rechtsunwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Vertragspunkte oder nur von Teilen derselben wird die Wirksamkeit oder Gültigkeit des restlichen Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder ungültigen Vertragsteile solche zu vereinbaren, die im wirtschaftlichen Ergebnis den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind nur dann gültig, wenn sie in einer einheitlichen von den Vertragspartnern unterfertigten Urkunde vorgenommen werden. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Schriftformerfordernis.
- (4) Sämtliche Anlagen zu diesem Vertrag sind dessen integrierter Bestandteil.
- (5) Fristen nach diesem Vertrag gelten als gewahrt, wenn das fristwahrende Schreiben am letzten Tag der Frist nachweislich in Österreich versandt wurde.
- (6) Von diesem Vertrag werden drei Urschriften - eine für jeden Vertragspartner - errichtet. Die Vertragserrichtungskosten werden von der VKG getragen. Allfällige Rechts- oder Steuerberatungskosten trägt jeder Vertragspartner für sich alleine.
- (7) Ausschließlicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

Für die Verkehrsverbund Kärnten GmbH:

Klagenfurt am _____

Geschäftsführer Dipl.-Ing. Christian Heschtera

Für die Gemeinde Steuerberg:

Steuerberg am _____

Gemeindevorstand

Bürgermeister Werner Egger

Gemeinderat

Für die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal:

Weitensfeld am _____

Gemeindevorstand

Bürgermeister Dipl.-Ing. (FH) Franz Sabitzer

Gemeinderat

Nach intensiven Beratungen wird von den Mitgliedern des Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der vorliegende Kooperationsvertrag zwischen den Gemeinden Steuerberg und Weitensfeld und der Verkehrsverbund Kärnten GmbH einstimmig beschlossen.

Weiters wird vom Bürgermeister die Nebenabrede, abgeschlossen zwischen der Verkehrsverbund Kärnten GmbH und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal zur Kenntnis gebracht. Er teilt mit, dass es sich hier um die verkehrlichen Maßnahmen des Verkehrsverbundes und die daraus entstehenden Mehrkosten für die Ortschaft Zweinitz geht. Folgende vom Bürgermeister vorhin erläuterte Nebenabrede soll vom Gemeinderat beschlossen werden:

NEBENABREDE

zum Kooperationsvertrag für das Planungsgebiet
GOGGAUSEE ZAMMELSBERG
der Verkehrsregion Feldkirchner Hügelland (RVP-Nr. 09b)

abgeschlossen zwischen der

Verkehrsverbund Kärnten GmbH
Bahnhofplatz 5, A-9020 Klagenfurt
Firmenbuchnummer 198019f,

und der

Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal
Oberer Platz 9, A-9344 Weitensfeld

Die *Verkehrsverbund Kärnten Ges.m.b.H.* (im Folgenden "VKG" genannt) und die *Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal* (im Folgenden kurz "Gemeinde"), zusammen "Vertragspartner", vereinbaren mit dieser Nebenabrede Folgendes:

Vorbemerkungen

Die Vertragspartner haben den in der Überschrift genannten Kooperationsvertrag unter Einschluss der an Weitensfeld angrenzenden Gemeinde Steuerberg geschlossen.

Zum Zeitpunkt des Kooperationsvertrages bestand zwischen den Vertragspartnern dieser Nebenabrede eine schon seit 2017 vollzogene, aber nur durch einfachen Schriftwechsel dokumentierte Vereinbarung, die den teilweisen Ausgleich von jährlichen Mehrkosten zum Gegenstand hatte, die der Gemeinde aus verkehrlichen Maßnahmen der VKG im Raum Zweinitz (d.i. eine Ortschaft im Gemeindegebiet) entstanden sind und weiter entstehen.

Um die Weiterführung dieser bisherigen Vereinbarung nun auch vertraglich zu dokumentieren und vor allem, um deren Administration im Zusammenhang mit dem genannten Kooperationsvertrag für beide Vertragspartner zu vereinfachen, kommen die Vertragspartner überein, den Zahlungsverkehr beider Verträge (Kooperationsvertrag und Nebenabrede) auf die nachfolgend beschriebene Weise zusammenzulegen.

Die am genannten Kooperationsvertrag, nicht aber an dieser Nebenabrede beteiligte Drittpartei, nämlich die Gemeinde Steuerberg, wird durch diese Nebenabrede weder in ihren aus dem Kooperationsvertrag resultierenden Rechten noch in ihrer wirtschaftlichen Situation berührt.

N-I Grundlagen aus dem Kooperationsvertrag

- (4) Mit dem ggst. Kooperationsvertrag wurde ein Zuschuss (auch) der Gemeinde zur von der drittbe- teiligten Gemeinde Steuerberg vorzunehmenden Verkehrsdienstbestellung auf der Strecke von der im Weitensfelder Gemeindegebiet gelegenen Ortschaft Zammelsberg via Goggausee (dieser bereits im Gemeindegebiet Steuerberg) zur Ortschaft Steuerberg (dort Anschlüsse von/nach Feldkirchen) in der Höhe von € 4.800,- vereinbart.

- (5) Ferner wurden mit dem Kooperationsvertrag auch Beiträge der Gemeinde Steuerberg und der VKG selbst, sowie die gebündelte Durchführung des Zahlungsverkehrs durch die VKG vereinbart. Die Einholung der beiden Gemeindebeiträge erfolgt im Rahmen der Umlage des Landes Kärnten, welche auch den gesetzlichen Verkehrsverbundbeitrag der Gemeinden gemäß K-VKG umfasst. Fer-

ner dienen bestimmte, nachfolgend benannte Teile der Landesumlage auch als Meßgröße für die jährliche Finanzzuweisung gemäß §23 Finanzausgleichsgesetz (im Folgenden "FAG-Zuweisung").

- (6) Insgesamt stellt sich die im Kooperationsvertrag vereinbarte Belastung der Gemeinde wie folgt dar:

Pos.	Bezeichnung	Weitensfeld [€]
<i>Berechnung der Belastung 20xx Ihrer Gemeinde</i>		
1	Ergebnis Lastenverteilung 20xx gem. VVK-G	xx.xxx,00
2	+ zuzüglich vertraglicher Bestellbeitrag	0,00
3	+ zuzüglich sonstiger Beitrag	4.800,00
4	Sonstiges	0,00
5	Belastung insgesamt (ohne gesetzl. Verbundbeitrag € +xx.xxx,-)	4.800,00

Die hier ersichtliche Gliederung und Bezeichnung entspricht der von der VKG jährlich an die Gemeinde zu übermittelnde Information über die Beiträge zum Verbundverkehr - dazu nachfolgend weitere Erläuterungen

zu Pos.1: Diese Position wird vom Land Kärnten und von einem im K-VKG normierten Verteilungsschlüssel bestimmt, ist jedes Jahr unterschiedlich (und im Übrigen weder Gegenstand des Kooperationsvertrages noch dieser Nebenabrede)

zu Pos.2: Hier wird jener Teil des von einer zusatzbestellenden Gemeinde zu tragenden Beitrags gelistet, der in die Berechnung der FAG-Zuweisung dieser Gemeinde einfließt.

zu Pos.3: Hier steht der nicht FAG-wirksame restliche Bestellbeitrag der Gemeinde.

zu Pos.4: Bei bestimmten Gemeinden, die nichtverkehrliche Zusatzzahlungen (z.B. Beiträge zu Infrastruktureinrichtungen) leisten, werden diese in Position 4 eingetragen.

- (7) Die Höhe des in Pos.3 ersichtlichen kooperationsvertraglichen Beitrags wurde nach Maßgabe vorjähriger (exakt) und künftig erwartbarer (Prognose) FAG-Zuweisungen ermittelt. Um einen daraus resultierenden Zirkelbezug (Beitrag beeinflusst FAG-Zuweisung; FAG beeinflusst Beitrag) zu verhindern, darf dieser Beitrag keinesfalls FAG-wirksam, also nicht bei Pos.2 verbucht werden, womit die Zuweisung künftig allein von Pos.1 abhängen wird. Gleiches muss auch für einen Abzug ("negativer Beitrag"; siehe N-II) gelten.

- (8) In allem Übrigen ist der Inhalt des Kooperationsvertrages für diese Nebenabrede unbeachtlich.

N-II Einbeziehung des Mehrkostenbeitrags der VKG

- (6) Die Vertragspartner dieser Nebenabrede vereinbaren nunmehr die Integration des in den Vorbemerkungen genannten Teilausgleichs von maßnahmenbedingten Mehrausgaben der Gemeinde in die kooperationsvertragliche Landesumlage - nicht aber in den sonstigen, auch Drittbeteiligte (Gemeinde Steuerberg, Verkehrsunternehmen) betreffenden Zahlungsverkehr des Kooperationsvertrages.

- (7) Dafür wird Position 4 der in N-I Abs.3 ersichtlichen Belastungstabelle verwendet, um eine "negative Belastung" zu verbuchen ("Abzug vom Abzug") - konkret wie folgt:

Pos.	Bezeichnung	Weitensfeld [€]
<i>Berechnung der Belastung 20xx Ihrer Gemeinde</i>		
1	Ergebnis Lastenverteilung 20xx gem. VVK-G	xx.xxx,00
2	+ zuzüglich vertraglicher Bestellbeitrag	0,00
3	+ zuzüglich sonstiger Beitrag	4.800,00
4	Sonstiges	-13.800,00
5	Belastung insgesamt (ohne gesetzl. Verbundbeitrag € +xx.xxx,-)	-9.000,00

- (8) Da die Tabelle im obigen Abs.2 jedes künftige Jahr mindestens bis 2025 darstellt, kann die Höhe des gesetzlichen Verbundbeitrags (Pos.1; zuletzt € 12.657,- für 2022) nicht angegeben werden, daher auch nicht die konkrete Gesamtbelastung. Der Saldo in Pos.5 umfasst nur die Vereinbarungen aus Kooperationsvertrag und Nebenabrede.

N-III Integration des bestehenden Schülergelegenheitsverkehrs

- (4) Im Gegenzug zur Fixierung des Mehrkostenbeitrags gemäß N-II gestattet die Gemeinde der VKG unter den nachfolgenden Voraussetzungen, auch Ausgaben der Gemeinde für bestehenden Schülergelegenheitsverkehr ("SGV") in das gegenständliche Umlageverfahren mit einzubeziehen:
- (5) Erste Voraussetzung ist die Herstellung diesbezüglichen Einvernehmens sowohl mit der fördergebenden Stelle des Familienlastenausgleichsfonds (Finanzamt Klagenfurt) als auch mit dem Verkehrsunternehmen, das den SGV betreibt durch die VKG
- (6) Zweite Voraussetzung ist die Erzielung von betrieblichen und/oder finanziellen Synergien aus der beabsichtigten SGV-Integration und/oder die Erzielung zusätzlichen Nutzens für die Bevölkerung der Gemeinde.
- (7) Für den Fall tatsächlich erzielter positiver und konkret meßbarer finanzieller Effekte vereinbaren die Vertragspartner deren Gegenrechnung mit dem Mehrkostenbeitrag der VKG in Position 5 der Tabelle in N-II Abs.2 bis maximal zur Grenze des ebendort ersichtlichen Negativbetrags. Überschreiten die Synergien diese betragliche Grenze (d.h. ab Mehrkostenbeitrag = 0), wird der überschießende Teil zu je 50% an Gemeinde und VKG zugeteilt und beide Hälften ebenfalls innerhalb Pos.5 gegeneinander saldiert.

N-IV Laufzeit, Kündigung

- (6) Diese Nebenabrede wird mit Wirkung erstmalig für das gesamte Kalenderjahr 2023 geschlossen. Die Laufzeit ist an die Laufzeit des in der Überschrift genannten Kooperationsvertrages gebunden. Verliert dieser, aus welchem Grund auch immer, seine Wirkung, so wird auch diese Nebenabrede automatisch unwirksam.
- (7) Für das Geschäftsjahr und für die Aliquotierung bei unvollständigen Kalenderjahren gelten analog die Bestimmungen des Kooperationsvertrages.
- (8) Diese Nebenabrede kann weder regulär noch aus wichtigem Grund gekündigt werden. Eine willentliche einseitige Beendigung dieser Nebenabrede durch einen der beiden Vertragspartner erfordert somit die Kündigung des Kooperationsvertrages nach dessen Kündigungsbestimmungen.

N-IV Schlussbestimmungen

(8) Die Gemeinde erklärt, dass der Abschluss dieses Vertrages bzw. eine Ermächtigung des Bürgermeisters vom hiefür zuständigen Gemeindeorgan mit Beschluss genehmigt wurde. Dabei handelt es sich um folgenden Beschluss:

Gemeinde	Datum	Beschluss
<i>Weitensfeld im Gurktal</i>	<i>25.08.2023</i>	<i>Gemeinderat d. Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal</i>

(9) Durch Rechtsunwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Vertragspunkte oder nur von Teilen derselben wird die Wirksamkeit oder Gültigkeit der restlichen Nebenabrede nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder ungültigen Vertragsteile solche zu vereinbaren, die im wirtschaftlichen Ergebnis den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

(10) Änderungen oder Ergänzungen dieser Nebenabrede bedürfen der Schriftform und sind nur dann gültig, wenn sie in einer einheitlichen von den Vertragspartnern unterfertigten Urkunde vorgenommen werden. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Schriftformerfordernis.

(11) Von dieser Nebenabrede werden zwei Urschriften - eine für jeden Vertragspartner - errichtet. Die Vertragserrichtungskosten werden von der VKG getragen. Allfällige Rechts- oder Steuerberatungskosten trägt jeder Vertragspartner für sich alleine.

(12) Ausschließlicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Nebenabrede ist 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

Für die Verkehrsverbund Kärnten GmbH:

Klagenfurt am _____

Geschäftsführer Dipl.-Ing. Christian Heschtera

Für die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal:

Weitensfeld am _____

Gemeindevorstand

Bürgermeister Dipl.-Ing. (FH) Franz Sabitzer

Gemeinderat

Nach längerer Diskussion wird vom Gemeinderat, wie vom Gemeindevorstand vorberaten, der einstimmige Beschluss gefasst, die Nebenabrede zwischen der Verkehrsverbund Kärnten GmbH und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal abzuschließen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Veräußerung eines Grundstücksteils, KG Zweinitz 74415, aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.

Der Herr Bürgermeister teilt mit, dass die Absicht besteht, das in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 24.05.2023, G.Z.: 234013-V1-U ausgewiesene Trennstück Nr. 1 (4 m²), KG 74415, aus dem Eigentum der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal – öffentliches Gut, an Herrn Richard Kraßnitzer, 9343 Zweinitz, Gurkblick 2, zu veräußern und als öffentliche Straßenfläche aufzulassen.

Der Vorsitzende stellt dies zur Diskussion und teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag für die Veräußerung des Grundstücksteils vorliegt.

Vom Gemeinderat wird ohne Debatte dem Antrag des Gemeindevorstandes zugestimmt und einstimmig beschlossen, die laut Teilungsausweis der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 24.05.2023, G.Z.: 234013-V1-U , ausgewiesene Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 4 m² aus dem Eigentum der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal – öffentliches Gut an Herrn Richard Kraßnitzer, 9343 Zweinitz, Gurkblick 2, zu veräußern und als öffentliche Straßenfläche aufzulassen. Es wird nachstehende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 25.08.2023, Zahl: 612-0-3/2023, mit welcher die in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 24.05.2023, G.Z.: 234013-V1-U ausgewiesene Teilfläche in der KG Zweinitz 74415 der Gemeingebrauch aufgehoben und als öffentliches Gut aufgelassen wird.

Aufgrund der §§ 2, und 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017 K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017 zuletzt in der Fassung des Gesetztes LGBl. Nr. 36/2022 wird verordnet:

§ 1

bei dem im Teilungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 24.05.2023, G.Z.: 234013-V1-U ausgewiesenen Trennstück 1 wird der Gemeingebrauch aufgehoben und das öffentliche Gut als

öffentliche Straßenfläche

aufgelassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal angeschlagen worden ist, in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(DI(FH) Franz Sabitzer)

Punkt 14 der Tagesordnung:

Übernahme bzw. Veräußerung von Grundstückenteilen, KG Linder 74407, in das bzw. aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.

Der Herr Bürgermeister berichtet mit, dass die öffentliche Straße im Bereich der Anwesen von Herrn Horst Stark vlg. Flott und Herrn Valentin Pirker im Zuge einer Grundstücksteilung das öffentliche Gut an den tatsächlichen Straßenverlauf angepasst wurde.

Es besteht daher die Absicht, die in der Vermessungsurkunde der Wolf ZT GmbH vom 21.06.2023, G.Z.: 9843/23 ausgewiesenen Trennstücke Nr. 1 (222 m²), Nr. 2 (159 m²) und Nr. 3 (295 m²) - alle KG 74407, dem Gemeingebrauch zu widmen und somit zum öffentlichen Gut (öffentliche Straßenfläche) zu erklären.

Weiters besteht die Absicht, die in der Vermessungsurkunde der Angst Wolf ZT GmbH vom 21.06.2023, G.Z.: 9843/23 ausgewiesenen Trennstücke Nr. 4 (38 m²), Nr. 5 (297 m²) und Nr. 6 (236 m²) – alle KG 74407, aus dem Eigentum der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal – öffentliches Gut, zu veräußern und als öffentliche Straßenfläche aufzulassen.

Der Vorsitzende stellt dies zur Diskussion und teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag für die Übernahme bzw. Veräußerung der Grundstücke vorliegt.

Vom Gemeinderat wird ohne Debatte dem Antrag des Gemeindevorstandes zugestimmt und einstimmig beschlossen, die laut Teilungsausweis der Wolf ZT GmbH vom 21.06.2023, G.Z.: 9843/23 , ausgewiesenen Trennstücke Nr. 1, 2 und 3 in das öffentliche Gut (öffentliche Straßenfläche) zu übernehmen und die ausgewiesenen Trennstücke Nr. 4, 5 und 6 aus dem Eigentum der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal – öffentliches Gut zu veräußern und als öffentliche Straßenfläche aufzulassen. Es wird nachstehende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 25.08.2023, Zahl: 612-0-4/2023, mit welcher die in der Vermessungsurkunde der Wolf ZT GmbH vom 21.06.2023, G.Z.: 9843/23 ausgewiesenen Teilflächen in der KG Linder 74407 einerseits dem Gemeingebrauch gewidmet und somit zum öffentlichen Gut erklärt werden und andererseits der Gemeingebrauch aufgehoben und als öffentliches Gut aufgelassen werden.

Aufgrund der §§ 2, und 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017 K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022 wird verordnet:

§ 1

die im Teilungsplan der Wolf ZT GmbH vom 21.06.2023, G.Z.: 9843/23 ausgewiesenen Trennstücke 1, 2 und 3 werden dem Gemeingebrauch gewidmet und in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal übernommen und zur

öffentlichen Straßenfläche

erklärt.

§ 2

bei den im Teilungsplan der Wolf ZT GmbH vom 21.06.2023, G.Z.: 9843/23 ausgewiesenen Trennstücke 4, 5 und 6 wird der Gemeingebrauch aufgehoben und das öffentliche Gut als

öffentliche Straßenfläche

aufgelassen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal angeschlagen worden ist, in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(DI(FH) Franz Sabitzer)

Punkt 15 der Tagesordnung:

Übernahme bzw. Veräußerung von Grundstückenteilen, KG Braunsberg 74402, in das bzw. aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die öffentliche Straße im Bereich des Ortgebietes von Braunsberg im Zuge eines Grundstücksverkaufes von Herrn Ewald Huber das öffentliche Gut an den tatsächlichen Straßenverlauf angepasst wurde.

Es besteht daher die Absicht, die in der Vermessungsurkunde der Wolf ZT GmbH vom 28.03.2023, G.Z.: 9539/22 ausgewiesenen Trennstücke Nr. 3 (53 m²), Nr. 5 (48 m²), Nr. 6 (34 m²), Nr. 8 (35 m²), Nr. 9 (26 m²), Nr. 10 (85 m²), Nr. 17 (30 m²), Nr. 18 (72 m²), Nr. 21 (17 m²), Nr. 22 (30 m²), Nr. 25 (197 m²), Nr. 26 (20 m²), Nr. 33 (343 m²) und Nr. 36 (185 m²) - alle KG 74402, dem Gemeingebrauch zu widmen und somit zum öffentlichen Gut (öffentliche Straßenfläche) zu erklären.

Weiters besteht die Absicht, die in der Vermessungsurkunde der Angst Wolf ZT GmbH vom 28.03.2023, G.Z.: 9539/22 ausgewiesenen Trennstücke Nr. 1 (59 m²), Nr. 2 (92 m²), Nr. 4 (1 m²), Nr. 7 (49 m²), Nr. 11 (200 m²), Nr. 16 (71 m²), Nr. 19 (41 m²), Nr. 20 (107 m²), Nr. 23 (100 m²), Nr. 26 (20 m²), Nr. 27 (8 m²) und Nr. 37 (1 m²) – alle KG 74402, aus dem Eigentum der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal – öffentliches Gut, zu veräußern und als öffentliche Straßenfläche aufzulassen.

Der Vorsitzende stellt dies zur Diskussion und teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag für die Übernahme bzw. Veräußerung der Grundstücke vorliegt.

Vom Gemeinderat wird ohne Debatte dem Antrag des Gemeindevorstandes zugestimmt und einstimmig beschlossen, die laut Teilungsausweis der Wolf ZT GmbH vom 28.03.2023, G.Z.: 9539/22, ausgewiesenen Trennstücke Nr. 3, 5, 6, 8, 9, 10, 17, 18, 21, 22, 25, 26, 33 und 36 in das öffentliche Gut (öffentliche Straßenfläche) zu übernehmen und die ausgewiesenen Trennstücke Nr. 1, 2, 4, 7, 11, 16, 19, 20, 23, 26, 27 und 37 aus dem Eigentum der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal – öffentliches Gut zu veräußern und als öffentliche Straßenfläche aufzulassen. Es wird nachstehende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 25.08.2023, Zahl: 612-0-5/2023, mit welcher die in der Vermessungsurkunde der Wolf ZT GmbH vom 28.03.2023, G.Z.: 9539/22 ausgewiesenen Teilflächen in der KG Braunsberg 74402 einerseits dem Gemeingebrauch gewidmet und somit zum öffentlichen Gut erklärt werden und andererseits der Gemeingebrauch aufgehoben und als öffentliches Gut aufgelassen werden.

Aufgrund der §§ 2, und 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017 K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022 wird verordnet:

§ 1

die im Teilungsplan der Wolf ZT GmbH vom 28.03.2023, G.Z.: 9539/22 ausgewiesenen Trennstücke 3, 5, 6, 8, 9, 10, 17, 18, 21, 22, 25, 26, 33 und 36 werden dem Gemeingebrauch gewidmet und in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal übernommen und zur

öffentlichen Straßenfläche

erklärt.

§ 2

bei den im Teilungsplan der Wolf ZT GmbH vom 28.03.2023, G.Z.: 9539/22 ausgewiesenen Trennstücke 1, 2, 4, 7, 11, 16, 19, 20, 23, 26, 27 und 37 wird der Gemeingebrauch aufgehoben und das öffentliche Gut als

öffentliche Straßenfläche

aufgelassen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal angeschlagen worden ist, in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(DI(FH) Franz Sabitzer)

Punkt 16 der Tagesordnung:

Vergabe der Wohnung im Dachgeschoss des gemeindeeigenen Wohnhauses Zammelsberg 3, 9344 Weitensfeld und Genehmigung des Mietvertrages.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass die in Zammelsberg im Dachgeschoss des Gemeindewohnhauses Zammelsberg 3, 9344 Weitensfeld, gelegenen Wohnung zu vergeben sei.

Er teilt mit, dass von mehreren kontaktierten Wohnungswerbern Herr Markus Holdernig der einzige Interessent für die Übernahme dieser Wohnung ist und vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, diese Wohnung an Herrn Markus Holdernig zu vergeben und den vorliegenden Mietvertrag zu den bestehenden Bedingungen mit Beginn des Mietverhältnisses am 01. Juli 2023 zu genehmigen.

Der Vorsitzende stellt die Wohnungsvergabe zur Diskussion.

Der Gemeinderat fasst ohne Diskussion den einstimmigen Beschluss, die im Dachgeschoss des Gemeindefohnhauses 9344 Weitensfeld, Zammelsberg 3, gelegene Wohnung im Ausmaß von 90,00 m² zum Mietpreis von monatlich € 181,82 + 10% USt. zuzüglich durchschnittliche monatliche Betriebskosten und den verhältnismäßigen Anteil an den jeweiligen zusätzlichen Betriebskosten, Herrn Markus Holdernig, wohnhaft in 2130 Mistelbach, Hintausstraße 23, mit Wirkung ab 01. Juli 2023 zu vermieten und den vorliegenden Mietvertrag zu genehmigen.

M I E T V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal als Vermieter, vertreten durch Herrn Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer, und Herrn Markus Holdernig, 2130 Mistelbach, Hintausstraße 22 als Mieter, abgeschlossen am unten gesetzten Tage, wie folgt:

§ 1

Der Vermieter vermietet dem Mieter den im Hause Zammelsberg, 9344 Weitensfeld, Zammelsberg 3 im Dachgeschoss gelegenen Mietgegenstand Wohnung Nr.4, bestehend aus 1 Zimmer, 1 Wohnraum-Küche, 1 Vorraum, 1 Bad/WC, 1 und 1 Nebenraum, mit einer Gesamtnutzfläche von 90 m².

§ 2

Das Mietverhältnis beginnt am 01. Juli 2023 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer - vierteljährlichen - Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats aufgekündigt werden.

§ 3

Der Mietzins beträgt:

- a) auf Grund freier Vereinbarung € 181,82 monatlich + 10 % UST und
- b) die monatlichen Betriebskosten betragen € 60,00.

Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass die Betriebskosten, mit einem ausreichenden monatlichen Durchschnittsbetrag mit dem Mietzins eingehoben und der Kostenausgleich einmal jährlich vorgenommen wird.

§ 4

Zur Wertsicherung des unter § 3, Absatz a, frei vereinbarten Mietzinses wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit des Mietzinses von € 254,55 monatlich vereinbart. Zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex II oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsbasis für diesen Vertrag dient die für den Monat Juli 2014 veröffentlichte Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl von plus oder minus 5 %, bezogen auf die Basis, bleiben unberücksichtigt; darüber hinausgehende Prozentschwankungen kommen jedoch voll zur Auswirkung.

§ 5

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur für persönliche Wohnzwecke zu benützen. Die gänzliche oder teilweise Untervermietung der Bestandsräume, gänzlich oder

nur teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

§ 6

Der Mieter bestätigt, das Mietobjekt aus eigener Anschauung zu kennen und den mangelfreien Zustand desselben zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben. Er verpflichtet sich, das Mietobjekt unter einverständlichem Ausschluß des § 1096 ABGB auf eigene Kosten in gutem Zustand zu erhalten und allfällige Beschädigungen unverzüglich zu beheben. Der Vermieter bzw. der bevollmächtigte Vertreter ist berechtigt, in angemessenen Zeitabständen das Mietobjekt zu besichtigen.

§ 7

Der Mieter ist verpflichtet, ernste Schäden am Haus ohne Verzug dem Vermieter zu melden und zur Vornahme von notwendigen oder zweckmäßigen Ausbesserungen und baulichen Veränderungen am Haus oder in den Mieträumen die in Betracht kommenden Räume zugänglich zu halten und die Ausführung der Arbeiten nicht zu behindern oder zu verzögern; anderenfalls hat der Mieter den hierdurch entstehenden Schaden zu vertreten.

§ 8

Der Mietzins ist - monatlich - im Voraus am Ersten des Monats - fällig und an den Vermieter oder an die von ihm zur Entgegennahme ermächtigte Person oder Stelle als Bringschuld zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Mietzinses an. Der Mieter ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen, die er an den Vermieter haben sollte, mit dem Mietzins zu kompensieren und diesen ganz oder teilweise zurückzubehalten.

§ 9

Änderungen innerhalb des Mietobjektes oder an dessen Außenseite, das Legen von Gas- oder elektrischen Leitungen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters von einem befugten Unternehmer vorgenommen werden.

§ 10

Der Mieter verpflichtet sich, die Hausordnung sowie die dazu erlassenen Bekanntmachungen, selbst sowie durch seine Mitbewohner und Hilfskräfte einzuhalten. Beharrliche Nichtbefolgung der Hausordnung gilt als wichtiger Kündigungsgrund im Sinne des § 30 Abs. 1 Mietrechtsgesetz.

§ 11

Bei Beendigung der Mietzeit ist das Mietobjekt in gutem Zustand, ausgeweißt und gereinigt an den Vermieter zurückzugeben. Ein Anspruch auf Ablöse von Investitionen oder Ersatz von Instandsetzungsaufwendungen besteht mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung nicht. Während der Kündigungsfrist hat der Mieter auf Verlangen des Vermieters das gekündigte Mietobjekt werktätlich besichtigen zu lassen.

§ 12

Allfällige, vor Abschluß dieses Vertrages getroffene schriftliche sowie mündliche Vereinbarungen verlieren bei Vertragsabschluß ihre Gültigkeit; eine Abänderung dieses Vertrages kann nur schriftlich erfolgen.

Weitensfeld, am 01. Juli 2023

**Punkt 17 der Tagesordnung:
Feststellung der Änderung des Stellenplanes 2023.**

Vom Herrn Bürgermeister wird der Entwurf der 2. Änderung des Stellenplanes für das Verwaltungsjahr 2023 zur Kenntnis gebracht. Folgende Änderungen werden in den Stellenplan aufgenommen:

Die Änderungen erfolgen gemäß Verordnung per 01.09.2023.

Der Vorsitzende teilt mit, dass gegen den Entwurf der Änderung des Stellenplanes für das Verwaltungsjahr 2023 seitens der Gemeinderevision keine aufsichtsbehördlichen Bedenken bestehen.

Der Vorsitzende berichtet, dass der zur Kenntnis gebrachte Änderung des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2023 vom Gemeindevorstand zur Beschlussfassung beantragt wird, und er stellt diese zur Diskussion.

Vom Gemeinderat wird nach kurzer Diskussion die vorgebrachte 2. Änderung des Stellenplans für das Verwaltungsjahr 2023 einstimmig genehmigt und nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 25.08.2023, Zahl: 011-0-2/2023, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2023 beschlossen wird (2. Änderung).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 117/2022, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 117/2022, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 117/2022, wird verordnet:

§ 1 Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2023 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 219 Punkte.

§ 2 Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2023 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00	B	VII	17	63	63,00
2	50,00	P5	III	3	21	
3	50,00	P5	III	3	21	
4	100,00	C	V	10	42	42,00
5	100,00	C	V	8	36	36,00
6	100,00	C	V	9	39	39,00
7	75,00	D	IV	7	33	24,75
8	75,00	K		10	42	
9	87,50	K		9	39	
10	58,00	P3	III	6	30	
11	75,00	P3	III	6	30	
12	75,00	P5	III	2	18	
13	100,00	P3	III	7	33	
14	100,00	P3	III	6	30	
15	100,00	P3	III	7	33	
BRP-Summe						204,75

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 27.04.2023, Zahl: 011-0-1/2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI (FH) Franz Sabitzer

Punkt 18 der Tagesordnung:

Personalangelegenheiten – Genehmigung der Änderung von Dienstverträgen.

Nicht öffentlich!

Nach Beendigung der Tagesordnung werden noch folgende Themen besprochen:

- Errichtung von PV-Anlagen Freifläche Kläranlage Weitensfeld, Dachfläche Freibad und Rüsthaus der Feuerwehr Weitensfeld
- Vereinshaus Zweinitz
- DEFI – Rotes Kreuz Weitensfeld

Keine weiteren Wortmeldungen.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung und dankt für die Mitarbeit.

Ende der Sitzung: 19.00 Uhr

Der Schriftführer:

Mitglieder des
Gemeinderates:

Der Bürgermeister: